

Ebenso wenig können solche als Verbindungsglieder für getrennt liegende Flurtheile angesehen werden.

## § 7.

Alle Grundstücke eines Flurbezirks, auf welchen die selbstständige Ausübung der Jagd nicht nach § 5 gestattet ist, sind in der Regel zu einem gemeinsamen Jagdbezirk zu vereinigen.

Ausnahmen bilden:

- a. die von der Hauptflur etwa abgeondert liegenden Grundstücke oder Grundstücks-Komplexe (Flur-Exclaven);
- b. diejenigen Flurtheile, welche von einem anderen, über 150 Hektar im Zusammenhang haltenden, einen besonderen Jagdbezirk bildenden einheitlichen Besitzthum zum größten Theil umschlossen sind und nicht nach der in § 8 getroffenen Bestimmung zu einem eigenen Jagdbezirk erhoben werden.

Auf den unter a und b genannten Flurtheilen hat die Jagd zu ruhen, es sei denn, daß deren Eigentümer und Pächter im Vertragswege die Einigung mit dem umschließenden oder auf der längsten Strecke angrenzenden Jagdbezirk herbeiführen. Bei solchen, der Genehmigung des Landrathsamts unterliegenden Verträgen kann die Entschädigung für Ausübung der Jagd sowohl durch Ueberlassung anderer Flächen, als durch Geld erfolgen.

Der freie Austausch einzelner Parzellen benachbarter Jagdbezirke zu besserer Ab-  
rundung ist unter Zustimmung der betheiligten Jagdgenossenschaften bezw. der betheiligten Grundstücksbesitzer oder Pächter und mit Genehmigung des Landrathsamts gestattet.

Erwirbt der Eigentümer eines Grundstückszusammenhangs, auf dem ihm oder einem Pächter die selbstständige Ausübung der Jagd nach § 5 b zuliege, zu diesem andere unmittelbar angrenzende Grundstücke hinzu, so kann er deren Ausschcheidung aus dem Jagdbezirk, dem sie bisher zugehört haben, und Hinzuschlagung zu seinem Jagdbezirk fordern.

Diese Ausschcheidung kann aber erst nach Beendigung eines etwa laufenden Pachtverhältnisses oder mit Einwilligung des entsprechend zu entschädigenden Pächters erfolgen.

Unzulässig sind solche Ausschreibungen überhaupt, wenn durch sie

1. eine Abminderung des betroffenen Jagdbezirkes unter das Mindestmaß von 75 Hektar hervorgerufen oder
2. der Zusammenhang dieses Jagdbezirkes ganz oder theilweise aufgehoben würde.